

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportverband

Rendsburg-Eckernförde e.V.

(Stand: 18.03.2018)

Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e. V.

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

Präambel

Die Regelungen dieser Jugendordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Ordnung angesprochenen Personen wird in dieser Ordnung nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Ordnung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend im Kreise Rendsburg-Eckernförde ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen und der Jugendwarte in den dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde angeschlossenen Vereinen und Fachverbänden. Die Sportjugend gibt sich diese Jugendordnung.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde strebt an, durch die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen und seiner Vereine und Verbände jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Sie bekennt sich zur Olympischen Idee.

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement

sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung fördern.

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde entwickelt in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände, vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des KSV und des Jugendrechts. Sie bekennt sich zu den Regeln des Ehrencodex.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde sind alle Jugendlichen, die in den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände betreut werden; außerdem alle Erwachsenen, die in der Jugendarbeit tätig sind bzw. in diesem Bereich eine Funktion wahrnehmen.

§ 5 Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde sind:

§ 5.1) die Vollversammlung

§ 5.2) der Jugendvorstand

§ 6 Vollversammlung

§ 6.1) Zusammensetzung:

a.) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des KSV Rendsburg-Eckernförde. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes, den beiden Jugendvertretern der Vereine und der Kreisfachverbände zusammen.

§ 6.2) Ordentliche Vollversammlung:

Sie findet jährlich, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Verbandstag des KSV Rendsburg-Eckernförde statt.

Der Jugendvorstand muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes an die Vereine und Fachverbände schriftlich (per Post und/oder Email) einladen.

Anträge zur Vollversammlung müssen 2 Wochen vorher dem Jugendvorstand vorgelegt werden.

Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

§ 6.3) Außerordentliche Vollversammlung:

Wenn es das Interesse der Sportjugend erfordert, kann vom Jugendvorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Er muss sie einberufen auf einen begründeten Antrag von Jugendvertretern aus mindestens 25 verschiedenen Vereinen und Verbänden.

Die außerordentliche Vollversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Vollversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung finden auf die außerordentliche Vollversammlung entsprechend Anwendung mit der Einschränkung, dass nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 6.4) Stimmrecht:

Alt. 1:

In der Vollversammlung sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt:

- a.) die beiden Jugendvertreter der Vereine und Kreisfachverbände,
- b.) die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Alt. 2:

Stimmberechtigt sind:

- a. die Vereine,
- b. die Fachverbände,

c. die Vorstandsmitglieder

Die jedem Verein zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereinsangehörigen. Grundlage dafür ist die jeweils letzte Bestandserhebung. Jeder Verein mit bis zu 100 [Alt. 1: 50, Alt. 2: 20] jugendlichen Mitgliedern hat eine Stimme, darüber hinaus je weitere angefangene 100 [Alt. 1: 50, Alt. 2: 20] jugendliche Mitglieder eine weitere. Die Vereine können mehrere Vertreter zum Verbandstag entsenden. Die Stimmen eines Vereines können bei der Stimmabgabe nicht aufgeteilt werden.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes der KSJ sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jeder für eine Sportart auf Kreisebene gebildete Fachverband hat eine Stimme.

Stimmenübertragung zwischen a.), b.) und c.) ist nicht zulässig, stimmberechtigt sind nur Anwesende.

§ 6.5) Wahlen und Beschlüsse:

a.) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

b.) Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

c.) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Änderung der Jugendordnung muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Eine Änderung der Jugendordnung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.

d.) Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Verlangen sind Wahlen geheim durchzuführen.

e.) Die Ergebnisse der Wahlen und die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 6.6) Aufgaben:

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a.) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und der Ausschüsse,
- c.) Beschlussfassung über Anträge,
- d.) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer und Beschlussfassung,
- e.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes,
- f.) Entlastung des Jugendvorstandes,
- g.) Wahl des Jugendvorstandes,
- h.) Wahl der Kassenprüfer,
- i.) Wahl der Jugenddelegierten.

§ 7 Jugendvorstand

§ 7.1) Der Jugendvorstand der Sportjugend des KSV Rendsburg-Eckernförde setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden und **zwei** weiteren Mitglieder (Beisitzer).

Die Mitglieder des Jugendvorstandes nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a.) sportliche Jugendarbeit
- b.) allgemeine Jugendarbeit
- c.) Jugendbegegnungen und Freizeit
- d.) Lehrarbeit
- e.) Finanz- und Zuschusswesen
- f.) Jugendpolitik
- g.) Öffentlichkeitsarbeit
- h.) Förderung von Mädchen und Frauen, Behinderten und Migranten im Sport

§ 7.2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a.) die/der stellvertr. Vorsitzende
- b.) die/der 2. Beisitzer/in

In den Jahren mit ungerader Endzahl sind zu wählen:

- c.) die/der Vorsitzende
- d.) die/der 1. Beisitzer/in

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, wobei sich ihre Amtszeit überschneidet.

Die Delegierten für den Kreisjugendring werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Ergänzungswahlen sind jeweils zulässig.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied im Lauf der Amtsperiode aus, so kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung den Jugendvorstand kommissarisch neu ergänzen.

Bei der Wahl zum Jugendvorstand soll darauf geachtet werden, dass mindestens ein Mitglied unter 27 Jahren ist.

§ 8 Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand des KSV Rendsburg-Eckernförde besondere Ausschüsse bilden und dafür beratende Mitglieder berufen.

§ 9 Arbeitsweise

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportverbandes und der Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde sowie Richtlinien über Entschädigung und Unkostenerstattung des Kreissportverbandes werden auch für die Organe der Sportjugend zugrunde gelegt und sinngemäß angewendet.

§ 11 Vertretung der Sportjugend

Die Sportjugend des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende ist gemäß § 11 der Satzung des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde Mitglied des Vorstandes des Kreissportverbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung wurde auf der Vollversammlung der Sportjugend im Kreise Rendsburg-Eckernförde am 29.März 1995 beschlossen und am _____ auf der Vollversammlung der Sportjugend im Kreise Rendsburg-Eckernförde geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.